

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

A. Problem

In den wirtschaftsschwachen Gebieten und in bestimmten Wirtschaftszweigen sind Rückläufigkeit der Beschäftigung, Kurzarbeit und Entlassungen festzustellen.

B. Lösung

Im Rahmen des von der CDU/CSU-Fraktion vorgelegten Arbeitsplatzsicherungsprogramms bezweckt der Gesetzentwurf die Wiederherstellung des Investitionszulagensatzes von 10 v. H. gegenüber derzeit 7,5 v. H. für Investitionen in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“, die weitgehend mit den wirtschaftsschwachen Gebieten identisch sind.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bund werden die Einnahmeausfälle auf 50 bis 60 Millionen DM geschätzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gewährung von Investitionszulagen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten sowie für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (Investitionszulagengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1493) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Investitionszulage beträgt in den Fällen des Absatzes 1 10 vom Hundert und in den Fällen des Absatzes 2 7,5 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 1 und 4 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweite-

rungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 angeschafft oder hergestellt werden.“

b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„§ 1 Abs. 4 in der Fassung des Artikels 3 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676) ist auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen anzuwenden, die nach dem 18. Februar 1973 und vor dem 1. Januar 1974 angeschafft oder hergestellt werden.“

c) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden Sätze 3, 4 und 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1973

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Die konjunkturelle Entwicklung und die fehlende Rücksichtnahme auf die besondere Lage der wirtschaftsschwachen Gebiete und bestimmter Wirtschaftszweige bei den stabilitätspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung und der Bundesbank haben die Beschäftigung und die Sicherheit der Arbeitsplätze in diesen Gebieten und Branchen in hohem

Grade gefährdet. Kurzarbeit und Entlassungen sind die Symptome dieser Entwicklung.

Die CDU/CSU-Fraktion hat deshalb ein Arbeitsplatzsicherungsprogramm vorgelegt, in dem u. a. die Wiederherstellung des Investitionszulagensatzes von 10 v. H., wie er vor dem Stabilitätsprogramm galt, gefordert wird. Zu diesem Zweck wird der vorliegende Gesetzentwurf eingebracht.